

## **STADT KIRCHHEIM UNTER TECK**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen von Parkscheinautomaten vom 18.11.2015**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg (KAG) und § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 18.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kirchheim unter Teck wird eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben. Sie beträgt

in Zone I je angefangene 20 Minuten 0,50 € bei maximal 60 Minuten Parkdauer

in Zone II je angefangene 20 Minuten 0,40 € bei maximal 80 Minuten Parkdauer

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner und Fälligkeit**

1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

#### **§ 3**

##### **Parkgebührenzonen**

Die Parkgebührenzonen werden wie folgt begrenzt:

Die Zone I umfasst den Bereich auf und innerhalb der Alleenstraße und den Bereich südlich der Alleenstraße in der Dettinger Straße bis zum Gaiserplatz sowie westlich der Alleenstraße in der Schlachthausstraße, der Gerberstraße, der Schülestraße, der Stuttgarter Straße, beginnend vom Postplatz bis zur Kreuzung mit der Steingaustraße, und die Osianderstraße.

Die Zone II umfasst den Bereich außerhalb der Zone I.

#### **§ 3**

##### **Großveranstaltungen**

Sollte es bei Großveranstaltungen erforderlich werden, dass auf öffentlichen Wegen und Plätzen gebührenpflichtige Parkplätze eingerichtet werden, beträgt die Gebühr für die Dauer der Parkplatzbenutzung pro Veranstaltung 2 €.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Kirchheim unter Teck über die Festsetzung der Gebühren für das Parken vom 10.07.1991 außer Kraft.